

- den ihm mit E-Mail vom 14. März 2011 mitgeteilten Beschluss des Beratenden Ausschusses für Ernennungen der Europäischen Kommission vom 14. März 2011, die Bewertung des Vorauswahlausschusses hinsichtlich der besseren Eignung der vier in die Liste des Vorauswahlausschusses aufgenommenen Bewerber zu übernehmen, aufzuheben;
- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. April 2011 über die Erstellung einer Liste mit vorausgewählten Bewerbern aufzuheben;
- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2011, mit dem die gemäß Art. 90 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften eingelegte Beschwerde zurückgewiesen und der Beschluss der Europäischen Kommission vom 20. April 2011 über die Erstellung einer Liste mit vorausgewählten Bewerbern näher begründet wird, aufzuheben;
- den Beschluss des Verwaltungsrats der EMA vom 6. Oktober 2011 über die Ernennung des Exekutivdirektors der EMA, gegen den bei der Anstellungsbehörde gemäß Art. 90 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Beschwerde eingelegt worden ist, nach dem in Art. 91 Abs. 4 des Statuts vorgesehenen Verfahren aufzuheben;
- einen angemessenen Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden festzusetzen;
- der Kommission und der EMA die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 11. Januar 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-6/12)**

(2012/C 184/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Dony)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung, mit der ihm der Bezug der Auslandszulage verweigert wurde

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Oktober 2011 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben, die der Kläger gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts gegen die

Entscheidung vom 24. Mai 2011 eingelegt hatte, mit der ihm der Bezug der Auslandszulage verweigert wurde;

- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 23. Februar 2012 — ZZ/EZB**

**(Rechtssache F-26/12)**

(2012/C 184/47)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Beklagter:* Europäische Zentralbank

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Zentralbank, mit der die Anträge der Klägerin auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurden, und Schadensersatzantrag

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Europäischen Zentralbank, mit der ihre Anträge auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurden, d. h. die Entscheidung vom 21. Juni 2011 über die Ablehnung ihres Antrags auf Zugang zu Dokumenten, die Entscheidung des Generaldirektors vom 12. August 2011 und die Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank vom 12. Dezember 2011 aufzuheben;
- die Europäische Zentralbank zur Zahlung eines nach billigem Ermessen mit 10 000 Euro bezifferten Betrags als Ausgleich für den entstandenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- der Europäischen Zentralbank die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 24. Februar 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-27/12)**

(2012/C 184/48)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ferlin)

*Beklagte:* Europäische Kommission